
Datum: 13.10.2009
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 15. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 15 U 49/09
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2009:1013.15U49.09.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 18 O 263/08

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 10.03.2009 verkündete Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn - 18 O 263/08 - teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt, an die Klägerin 3.431,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2008 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen

Die Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz werden der Klägerin mit

34 %, dem Beklagten mit 66 % auferlegt. Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben die Klägerin 27 %, der Beklagte 73 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin ist ein sich mit der Vermietung von PKW befassendes Unternehmen; ihr wurde die Erlaubnis u.a. zum geschäftsmäßigen Erwerb von auf den Ersatz von Mietwagenkosten als Verkehrsunfallschaden gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers gerichteter Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung nach Maßgabe von Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des RBerG i. d. F. vom 13.12.1935 erteilt.

Sie nimmt die Beklagte als Haftpflichtversicherung der jeweiligen Schädiger aus zwei Schadensfällen aus abgetretenem Recht der jeweils Geschädigten auf restlichen Ersatz der Mietwagenkosten in Anspruch, die für die Anmietung von an Stelle der unfallbeschädigten Fahrzeuge von ihr – der Klägerin – in Rechnung gestellt worden sind. Die vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten für die aus den beiden Verkehrsunfällen resultierenden Schäden sowie die Berechtigung der Geschädigten zur Inanspruchnahme von Mietwagen ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig. Die Parteien streiten indessen darüber, ob die von der Klägerin berechneten und ersetzt verlangten Mietwagenkosten in der noch geltend gemachten Höhe auf die Beklagte abgewälzt werden können. Die Auseinandersetzung der Parteien geht dabei um Kern um die Frage, ob der von der Klägerin zur Ermittlung der ersetzt verlangten Mietpreise herangezogene "Schwacke Automietpreisspiegel" i. d. F. von 2006 (im folgenden nur: "Schwacke-AMP 2006" oder "AMP 2006") als Berechnungsgrundlage geeignet ist oder ob demgegenüber die erstattungsfähigen Mietpreise auf der Grundlage der von der Beklagten favorisierten Studie des Fraunhofer Instituts Arbeitswirtschaft und Organisation "Markpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008" (im Folgenden nur: "Fraunhofer-Studie 2008" oder "MPS 2008") zu ermitteln sind.

Für einen durch den Geschädigten T. B., dessen Fahrzeug durch einen Verkehrsunfall am Nachmittag des 18.12.2007 beschädigt wurde, in der Zeit vom 18.12.2007 bis zum 17.01.2008 angemieteten Ersatz-PKW hat die Klägerin restliche Kosten in Höhe von 3.378,28 € geltend gemacht. Die Mietwagenkosten hat sie dabei auf der Grundlage eines unter Heranziehung des Schwacke-AMP 2006 ermittelten sog. "Normaltarifs" samt eines pauschalen Aufschlags von 20 % und Nebenkosten ermittelt. Entsprechend vorgegangen ist sie bei der Ermittlung der mit noch 1.877,22 € in Ansatz gebrachten Kosten für das in der Zeit vom 29.03.2008 bis zum 18.04.2008 durch den Geschädigten Q. S. bei ihr angemietete Unfallersatzfahrzeug, dessen PKW anlässlich eines Verkehrsunfalls am 29.03.2008 beschädigt worden war. Zu den Einzelheiten der Berechnung der vorstehenden Mietwagenkosten sowie der nach Berücksichtigung der beklagtenseits vorprozessual hierauf geleisteten Zahlungen verbliebenen Restbeträge wird auf Bl. 3, 7 und 9 d. A. Bezug genommen. Hinsichtlich der von der Klägerin in die Ermittlung der Mietpreise einbezogenen Nebenkosten haben die Parteien sich in erster Instanz dahin "verständigt", dass diese mit Ausnahme der jeweils für "Voll-/Teilkasko" in Ansatz gebrachten Position durch Zahlung eines Gesamtbetrages von 942,50 € seitens der Beklagten abgegolten sei; die Klägerin hat erklärt, diesbezüglich keine weiteren Beträge zu verlangen (Bl. 110/111 d. A.).

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, die Mietwagenkosten, konkret den als Ausgangspunkt der Berechnung in Ansatz gebrachten "Normaltarif" zutreffend auf der Grundlage des Schwacke-AMP 2006 ermittelt zu haben. Die von der Beklagten gegenüber der Geeignetheit des AMP 2006 als Schätzungsgrundlage der ersatzfähigen Mietpreise vorgebrachten Einwände überzeugten sämtlich nicht. Der neben dem Normaltarif in Ansatz gebrachte pauschale Zuschlag von 20 % für unfallbedingte betriebswirtschaftliche Mehrkosten sei

ebenso berechtigt wie darüber hinaus die in beiden Schadensfällen u.a. für "Voll-/Teilkasko" berechneten, tatsächlich angefallenen Nebenkosten.

Die Beklagte ist dem - sinngemäß - auf Zahlung der noch geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten samt Zinsen gerichteten Klageantrag mit einem auf Klageabweisung gerichteten Antrag entgegengetreten und hat zu seiner Begründung ausgeführt, dass die von der Klägerin noch ersetzt verlangten Mietwagenkosten das Maß dessen überstiegen, was als zur Herstellung des ohne Schädigung jeweils bestehenden Zustandes Erforderliche anzuerkennen sei. Das gelte zum einen deshalb, weil nicht ersichtlich sei, dass den Geschädigten ein wesentlich günstigerer Normaltarif auf dem relevanten örtlichen Markt nicht zugänglich gewesen sei. Überdies werde in Abrede gestellt, dass ein 20-prozentiger Aufschlag auf den Normaltarif unfallbedingt aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderlich gewesen sei (Bl. 37 d. A.). Zum anderen aber stelle sich der Schwacke-AMP 2006 nicht als geeignete Grundlage für die Ermittlung des "Normaltarifs" dar. Der AMP 2006 leide vor allem daran, dass die dort ausgewiesenen Preise auf in methodologischer Hinsicht anfechtbare Weise ermittelt worden seien. Den befragten Mietwagenunternehmen sei der Zweck der Befragung von vornherein offengelegt worden, was der sich in dem gesamten Preisgefüge des AMP 2006 aber abbildenden Tendenz der Befragten, "überhöhte" Preise zu nennen, Vorschub geleistet habe. Die tatsächlichen Verhältnisse des Mietpreismarkts würden daher mit den in dem Schwacke-AMP 2006 ausgewiesenen Beträgen nicht widerspiegelt. Andere Mietwagenanbieter hätten den Geschädigten Ersatzfahrzeuge zu deutlich günstigeren Preisen vermietet. Diesen methodischen Mangel weise die Fraunhofer-Studie indessen nicht auf, die dem AMP 2006 auch aus weiteren, von der Beklagten näher ausgeführten Gesichtspunkten überlegen sei und auf deren Grundlage – die dann aber relevant niedrigeren – Mietpreise zu ermitteln seien.

7

In dem angefochtenen Urteil, auf welches wegen der zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen und der rechtlichen Wertung Bezug genommen wird, hat das Landgericht der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die auf der Grundlage der gewichteten Mittel des Schwacke-AMP 2006 ermittelten "Normaltarife" samt einem jeweiligen pauschalen Aufschlag von 20 % für den unfallsituationsbezogenen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand könne die Klägerin als Mietwagenkosten ersetzt verlangen. Dieser von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch, so hat das Landgericht zur Begründung ausgeführt, entspreche dem nach Maßgabe von § 287 ZPO zu schätzenden Herstellungsaufwand i. S. von § 249 BGB. Der Schwacke-AMP 2006 sei dabei geeignete Schätzungsgrundlage des im Ausgangspunkt der geltend gemachten Beträge zugrundegelegten sog. "Normaltarifs", also des Tarifs, der auch bei "Selbstzahlern" berechnet werden würde. Die von dem Beklagten mit Blick auf die Fraunhofer-Studie 2008 gegenüber dem AMP 2006 vorgebrachten Einwände seien nicht von derart starker Überzeugungskraft, dass sie zur Aufgabe des die Rechtsprechung des OLG-Bezirks Köln prägenden Standpunktes zwingen, wonach der AMP 2006 als Schätzungsgrundlage der nach Unfällen ersetzt verlangten erforderlichen Mietwagenkosten geeignet und heranzuziehen sei. Soweit einzig der 6. Senat des Oberlandesgerichts Köln einen abweichenden Standpunkt verfechte und den AMP 2006 wegen der bei der Ermittlung der Mietpreise eingeschlagenen Methode für nicht verwertbar halte, überzeuge das nicht. Die Fraunhofer-Studie 2008 könne wegen der geringeren Breite der befragten Mietwagenunternehmen und der geringeren örtlichen Spezifizierung nach nur jeweils maximal zweistelligen Postleitzahlen sowie vor allen Dingen wegen der bei Zugrundelegen einer einwöchigen Vorbuchungsfrist bei den Befragten ermittelten Mietpreise nicht als besser geeignet herangezogen werden. Der AMP 2006 dürfte trotz der vorgebrachten Bedenken ein möglichst realistisches Abbild der Marktlage wiedergeben und bleibe deshalb geeigneter Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Normaltarifs. Letzterem

8

sei der jeweils geltend gemachte pauschale Aufschlag von 20 % hinzuzurechnen. Dass die Klägerin einen ihr bei der Anmietung von Unfallersatzmietwagen entstehenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand nicht dargelegt habe, schade nicht, weil sich der Aufschlag aus den typischerweise bei einer Unfallersatzanmietung anfallenden Mehrkosten für den Vermieter rechtfertige.

Was die Nebenkosten angehe, so zählten auch diese zu dem erforderlichen Herstellungsaufwand, weil der Geschädigte regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse daran habe, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen.

9

Im Vordergrund der gegen dieses Urteil gerichteten Berufung des Beklagten steht die Beanstandung, dass das Landgericht den als Ausgangspunkt der Ermittlung der ersatzfähigen Mietwagenkosten stehenden "Normaltarif" auf der Grundlage des Schwacke-AMP 2006 geschätzt hat. In seiner Entscheidung vom 11.03.2008 – VI ZR 164/07 – (VersR 2008, 699 ff), so bringt der Beklagte zur Begründung seines Rechtsmittels vor, habe der Bundesgerichtshof deutlich darauf hingewiesen, dass eine Schadensschätzung nicht auf fehlerhafter Grundlage erfolgen dürfe; die im dort entschiedenen Fall gegen die Verwertbarkeit des AMP 2006 als Schätzungsgrundlage vorgebrachten Einwendungen seien vom BGH nur deshalb nicht als die Eignung des AMP 2006 beseitigend berücksichtigt worden, weil sie zu allgemein gehalten gewesen seien. Im hier zu beurteilenden Rechtsstreit habe der Beklagte indessen konkrete Tatsachen aufgezeigt, dass der AMP 2006 Mängel aufweise, die sich auf den jeweils zu entscheidenden Fall auswirken (Bl. 167 d. A.), was der Beklagte unter Bezugnahme und Wiederholung seiner bereits in erster Instanz gegenüber dem AMP 2006 vorgebrachten Einwände darstellt. Das Landgericht habe die von ihm, dem Beklagten, vorgebrachten Argumente, namentlich die von den Mietwagenunternehmen Sixt und Europcar vorgelegten Internetangebote nicht berücksichtigt. Insgesamt fehle eine detaillierte Auseinandersetzung des Landgerichts mit den von ihm, dem Beklagten, gegen die Verwertbarkeit des AMP 2006 als Schätzungsgrundlage substantiiert und fallbezogen vorgebrachten Einwendungen (Bl. 169 d. A.). Da es jetzt neben dem AMP 2006 eine weitere alternative Schätzungsgrundlage gebe, hätte das Landgericht entscheiden müssen, auf welche geeignete Basis es seine Schätzung stützen wolle (Bl. 170 d. A.). Das Landgericht habe weiter aber auch zu Unrecht den pauschalen Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif gewährt. Die Klägerin habe nicht in den jeweiligen Einzelfällen dargelegt und bewiesen, dass sie unfallbedingte Zusatzleistungen konkret erbracht habe, die eine Erhöhung des ortsüblichen Normaltarifs betriebswirtschaftlich rechtfertigten. Die Klägerin müsse aber konkrete individuell erbrachte Zusatzleistungen in jedem Einzelfall vortragen und beweisen (Bl. 173 d. A.). Jedenfalls aber kämen die pauschalen Aufschläge deshalb nicht in Betracht, weil der Beklagte in der Klageerwiderung die Nichtzugänglichkeit eines günstigeren Tarifs für die einzelnen Geschädigten bestritten habe. Die Klägerin sei dem nicht entgegengetreten und habe nicht dargelegt, dass den Geschädigten ein günstigerer Tarif nicht zugänglich gewesen sei (Bl. 173 d. A.). Infolgedessen sei es der Entscheidung zugrunde zu legen gewesen, dass den Geschädigten jeweils günstigere Tarife zugänglich gewesen seien und komme daher eine Erhöhung des Normaltarifs nicht in Betracht (Bl. 174 d. A.). Zu Unrecht seien ferner auch die Kaskoversicherungskosten zuerkannt worden. Es sei nicht ersichtlich, dass die Geschädigten während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt gewesen seien, von dem sie sich durch Teil-/Vollkaskoversicherung freistellen mussten (Bl. 174 d. A.). Schließlich sei auch die auf § 286 Abs. 3 BGB beruhende Zinsentscheidung falsch.

10

Der Beklagte beantragt,

11

das am 10.03.2009 verkündete Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn -18 O 12 263/08- abzuändern und die Klage insoweit abzuweisen, als der Beklagte zu mehr als 942,50 € verurteilt worden ist.

Die Klägerin beantragt, 13

die Berufung zurückzuweisen. 14

Sie verteidigt das angefochtene Urteil, in dem das Landgericht die von dem Beklagten als 15
Haftplichtversicherung der Schädiger zu ersetzenden Mietwagenkosten zutreffend und mit
überzeugenden, den Angriffen der Berufung standhaltenden Erwägungen auf der Basis des
Schwacke-AMP 2006 ermittelt habe. Gleiches gelte hinsichtlich des pauschalen 20-
prozentigen Aufschlags für unfallspezifische Mehrleistungen, deren näherer Darlegung es
zwar nicht bedürfe, zu denen die Klägerin gleichwohl vorgetragen hat. Es sei Sache des
Beklagten darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass derartige Mehrkosten
ausnahmsweise nicht angefallen seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten im Vorbringen der Parteien wird auf ihre in beiden 16
Instanzen gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

II. 17

Die – zulässige – Berufung hat in der Sache nur teilweise Erfolg. 18

Der Beklagte setzt sich mit seinem Rechtsmittel nur insoweit durch, als sich dieses gegen die 19
Zuerkennung des über den "Normaltarif" der jeweils ersetzt verlangten Mietpreise
hinausgehenden pauschalen Aufschlags von 20 % wendet. Im Übrigen hält das angefochtene
Urteil den Angriffen der Berufung indessen stand.

Die Klägerin kann von dem Beklagten aus abgetretenem Recht aus den §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 20
1 StVG i. V. mit § 249 Abs. 1 BGB und § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG in Höhe von noch 3.431,10 €
Ersatz der den Geschädigten B. und S. entstandenen Mietwagenkosten verlangen.

1. 21

Soweit der Beklagte rügt, dass das Landgericht den zuerkannten Schadensersatz für die 22
Anmietung von Unfallersatzwagen unter Verwendung des Schwacke-AMP 2006 als
Schätzungsgrundlage (§ 287 ZPO) ermittelt hat, vermag er damit nicht durchzudringen.

a) 23

Die zur Erstattungsfähigkeit von Kosten, die dem Geschädigten für die Anmietung eines das 24
nicht mehr verkehrssichere oder fahrtaugliche unfallbeschädigte Fahrzeug ersetzenden
Mietwagens entstanden sind, geltenden Grundsätze hat weder das Landgericht im
Ausgangspunkt seiner rechtlichen Beurteilung verkannt noch stellen die Parteien diese
abweichend dar:

Der Geschädigte kann danach vom Schädiger und dessen Haftplichtversicherer als i. S. des 25
§ 249 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten
verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des
Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach
dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten,
im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der

Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind. Dabei muss der bei der Schadensberechnung gemäß § 287 ZPO besonders freie Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines "Unfallersatztarifs" die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht nachvollziehen. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag auf den "Normaltarif" in Betracht kommt. Letzteren kann der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO unter Heranziehung von Tabellen und Listen – wie beispielsweise des Schwacke Mietpreisspiegels - ermitteln. Der anhand dieser Maßstäbe vorzunehmenden Prüfung der Erforderlichkeit eines Unfallersatzmietpreises bedarf es allerdings dann nicht, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer "Normaltarif" in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstige Anmietung unter dem Aspekt der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte. Ebenso offen bleiben kann die Frage der Erforderlichkeit dann, wenn feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum "Normaltarif" nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den "Normaltarif" übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre. Im letzteren Fall ist es Sache des Geschädigten darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Unterlässt der Geschädigte die Nachfrage nach günstigeren Tarifen, geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat. Insofern liegt es anders als in den Fällen, in denen die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs grundsätzlich erforderlich scheint und durch einen Aufschlag zum "Normaltarif" geschätzt werden kann; hier trägt der Schädiger die Darlegungs- und Beweislast, wenn er geltend macht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen "ohne weiteres" zugänglich gewesen sei (vgl. für viele: BGH, NZV 2009, 24 ff; BGH, NJW 2008, 2910 – jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

b)

26

Nach diesen Maßstäben begegnet es keinen Bedenken, dass das Landgericht im Rahmen der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO den Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-AMP 2006 im Postleitzahlengebiet der Geschädigten ermittelt hat.

27

Die von dem Beklagten gegenüber der Verwertbarkeit des Schwacke-AMP 2006 vorgebrachten Beanstandungen rechtfertigen keine abweichende Beurteilung.

28

Allerdings ist es richtig, dass die im Rahmen des Schätzungsermessens gemäß § 287 ZPO ermittelte Schadenshöhe nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt und wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Indessen ist es nicht Aufgabe des schätzenden Gerichts, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzungsgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, VersR 2008, 699 – RdNr. 9 und 10 gemäß Juris-Ausdruck; BGH, NJW 2008, 2910 - Rdn. 23 gemäß Juris-Ausdruck - m. w. Nachw.). Dem Vortrag des Beklagten lassen sich jedoch keine Anhaltspunkte entnehmen, die nach diesen Kriterien den AMP 2006 als unverwertbar und die in ihm für die betroffenen Postleitzahlengebiete angegebenen gewichteten Mittel als für die Festlegung des Normaltarifs ungeeignet erscheinen lassen.

aa) 30

Soweit der Beklagte derartige Bedenken aus dem Umstand herleiten will, dass die Fraunhofer-Studie 2008 durchgängig und auch im hier betroffenen Bereich niedrigere Mietpreise ausweist, weshalb die Werte des AMP 2006 die tatsächlichen Marktverhältnisse nicht widerspiegeln, überzeugt das nicht. Denn mit Blick darauf, dass die in der Fraunhofer-Studie 2008 ausgewiesenen Werte auf der Grundlage einer anderen Voraussetzung, nämlich mit einer einwöchigen Vorlaufzeit erfragt wurden, bestehen durchgreifende Bedenken an der Besonderheiten gerade der hier zu beurteilenden Schadensfälle erfassenden Repräsentativität der in dieser Studie abgebildeten – niedrigeren – Werte und deren Vergleichbarkeit mit den in dem Schwacke-AMP 2006 ausgewiesenen Modi bzw. gewichteten Mittel. Dafür, dass die einwöchige Vorlaufzeit für Mietwagenbuchungen auf die für die Anmietung eines Mietfahrzeugs geforderten Preise von nicht lediglich unerheblichem Einfluss ist, sprechen neben der allgemeinen Lebenserfahrung die von der Klägerin vorgelegten Angebote (Bl. 69 f d. A.), aus denen hervorgeht, dass der Preis für die Anmietung eines PKW (VW Golf Kompaktklasse) bei dem Mietwagenunternehmen Sixt, welches zweifelsohne zu den einschlägigen Marktverhältnissen mitprägenden Unternehmen zählt, je nach der Vorbuchungsfrist deutlich variieren (114,00 €/Tag bei einem Tag Vorbuchung gegenüber 91,20 €/Tag bei einwöchiger Vorbuchungsfrist). Dass es sich hierbei um nicht repräsentative "Ausreißer" handelte, ist nicht ersichtlich. Aus den von dem Beklagten präsentierten Angeboten – u. a. des nämlichen Mietwagenunternehmens Sixt - gemäß Anlagenkonvolut G 4 lassen sich keine widersprechenden Erkenntnisse gewinnen, da die dort ausgewiesenen Preise jeweils mit einer Vorlaufzeit von einer Woche erfragt wurden. Den Rückschluss darauf, dass die darin ausgewiesenen Mietangebote bei kurzfristiger Anmietung *nicht* – wie dies aber das klägerseits vorgelegte Angebot indiziert - höher sind, lassen sie daher nicht zu. Die in dem Schwacke-AMP 2006 ausgewiesenen Werte sind demgegenüber jedoch unstreitig auf der Grundlage zumindest auch eine kurzfristige Anmietung berücksichtigender Mietpreise ermittelt. Gerade die Notwendigkeit der kurzfristigen Verfügbarkeit kennzeichnet aber in einer erheblichen Anzahl von Fällen die Situation der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, welches – sei es aus beruflichen, sei es aus privaten Gründen – an Stelle des infolge des Unfalls fahruntauglichen oder zumindest nicht verkehrssicheren beschädigten KFZ benötigt wird. Eine solche Situation kennzeichnet auch die den hier ersetzt verlangten Mietwagenkosten jeweils zugrunde liegenden Schadensfälle: Beide Geschädigte haben die Ersatzfahrzeuge noch am Unfalltag angemietet.

bb)

Lässt sich daher aus dem Umstand, dass die in der Fraunhofer-Studie 2008 ausgewiesenen Mietwerte niedriger als die im AMP 2006 angegebenen Modi bzw. gewichteten Mittel sind, kein die Verwertbarkeit der letztgenannten Liste als Schätzungsgrundlage zur Bestimmung des "Normaltarifs" in den hier zu beurteilenden Schadensfällen beseitigender Einwand herleiten, ergibt sich ein solcher auch nicht aus der Methode, mit welcher die in dem AMP 2006 eingeflossenen Werte ermittelt worden sind. Es mag zutreffen, dass diese Methode, bei welcher der Zweck der Befragung gegenüber den befragten Mietwagenunternehmen wie aus dem Schreiben gemäß Anlage G 6 ersichtlich offengelegt worden ist, bei einer nicht unbeachtlichen Anzahl der Angeschriebenen, die den Fragebogen ausgefüllt zurücksandten, dazu geführt hat, höhere als die tatsächlich geforderten Mietpreise ("Papierpreise") zu nennen, um so Einfluss auf das als ersatzfähig anzuerkennende Preisniveau zu nehmen. Unabhängig davon, dass die zunächst auf die beschriebene Weise bei den Angeschriebenen eingeholten Werte anschließend durch teils anonyme Nachfragen oder Internetrecherchen verifiziert worden sind, rechtfertigt dies aber jedenfalls nicht den Rückschluss darauf, dass über das gesamte Bundesgebiet verteilt alle Angeschriebenen gleichermaßen in den jeweiligen Postleitzahlengebieten dieser Tendenz erlegen sind. Vor diesem Hintergrund hätte aber die Beklagte, um die Entscheidungsrelevanz dieses Gesichtspunkts in den beiden hier betroffenen Fällen zu verdeutlichen, darlegen müssen, dass in den hier betroffenen örtlichen Bereichen (PLZ - Gebiete 537 und 533) die unter den gegebenen Bedingungen von Anbietern tatsächlich geforderten Preise deutlich unterhalb des für die Region ermittelten gewichteten Mittels des AMP 2006 liegen. Aus der Fraunhofer-Studie 2008 ergibt sich das schon aus dem oben aufgezeigten Grund nicht, überdies weist er keine dem hier betroffenen Bereich entsprechende Regionalisierung anhand dreistelliger Postleitzahlen auf. Für die größere – anhand zweistelliger Postleitzahlengebiete ausgewiesene - Region können sich aber durch den Einbezug einer höheren Anzahl von Anbietern und Werten Verschiebungen ergeben. Hinzu kommt noch, dass sich der Schadensfall B. am 18.12.2007 ereignete und das Unfallersatzfahrzeug an eben diesem Tag angemietet wurde. Dass die der Fraunhofer-Studie 2008 zugrunde liegenden Erhebungen bereits die das Vorjahr 2007 betreffenden Mieten erfassen, ist indessen nicht ersichtlich. Die auf das Jahr 2008 bezogenen Mietpreise lassen nicht ohne weiteres einen Rückschluss auf die Mietpreishöhe den davorliegenden Zeitraum betreffend zu, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt aus der Fraunhofer-Studie 2008 keine der Verwertbarkeit des AMP 2006 entgegenstehenden Gründe entnommen werden können.

cc)

Aus den von dem Beklagten vorgelegten Gutachten des Prof. Dr. J. L. vom 10.05.2007 (Anlage G 8) und vom 21.02.2008 (Anlage G 9) folgt im Ergebnis nichts anderes. Beide Gutachten zeigen nicht auf, dass etwaige, dem AMP 2006 anhaftende Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Hinsichtlich des letztgenannten Gutachtens gilt das bereits deshalb, weil es sich mit einem völlig anderen regionalen Markt befasst (PLZ 942). Das erstgenannte Gutachten spricht zwar verschiedene, dem AMP 2006 bzw. der diesem zugrundeliegenden Erhebung anhaftende Mängel an. Dass diese indessen im Streitfall entscheidungsrelevant werden, lässt sich aus dem oben bereits dargestellten Gesichtspunkt nicht erkennen. Das gilt auch hinsichtlich des in Bezug auf den als "gewichtetes Mittel" bezeichneten, anhand des am häufigsten genannten Mietpreises gebildeten Werts vorgebrachten Einwands der fehlenden Abbildung der tatsächlichen Marktverhältnisse. Dass das die für die hier betroffenen Regionen in dem AMP 2006 angegebenen gewichteten Mittel als nicht repräsentativ erscheinen lässt, folgt aus dieser gegenüber dem statistischen Wert

vorgebrachten allgemeinen methodischen Beanstandung nicht.

Im Ergebnis nichts anderes gilt hinsichtlich der Erhebung des Dr. L. sowie des von dem Beklagten angeführten Aufsatzes von Rechtsanwältin Dr. R. (Anlage G 14); die in diesen Publikationen gegenüber dem Schwacke-AMP 2006 vorgebrachten allgemeinen Bedenken und Beanstandungen lassen nicht erkennen, dass diese sich gerade in den hier betroffenen Fällen auswirken. Maßstab der hier vorzunehmenden Beurteilung ist nicht die generelle Vorzugswürdigkeit einer der beiden Listen vor der jeweils anderen. Es geht allein darum, ob der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 taugliche Grundlage der von dem Gericht nach Maßgabe von § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung des ersatzfähigen Schadens ist und ob daher die von der Klägerin auf eben dieser Grundlage ermittelten Mietpreise im geltend gemachten Umfang als Schaden erstattungsfähig sind. Selbst wenn daher unter Gesichtspunkten beispielsweise der örtlichen Aufgliederung der erhobenen Daten oder der gewählten Befragungsmethode generell Bedenken gegen eine der beiden Studien bestehen, folgt daraus nicht notwendig deren Ungeeignetheit als Schätzungsgrundlage im konkret zu entscheidenden Fall. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die erwähnten Beanstandungen auf den konkret zu beurteilenden Fall auswirken. Soweit daher in Entscheidungen anderer Gerichte die Fraunhofer-Studie 2008 als geeignete Grundlage einer Schadensschätzung verwertet wird, lässt dies ebenso wenig den Rückschluss auf die Ungeeignetheit des Schwacke-AMP 2006 zu wie dies in den Fällen gilt, in denen die Fraunhofer-Studie dem AMP 2006 sogar ausdrücklich vorgezogen wird. Letzteres mag seine Ursache in den die Umstände der Anmietung des Unfallersatzwagens kennzeichnenden individuellen Besonderheiten des jeweiligen Schadensfalls finden (vgl. OLG Hamburg, MDR 2009, 800; vgl. auch BGH, VersR 2009, 801- Rdn. 5 gemäß Juris-Ausdruck). Dies liegt innerhalb des richterlichen Schätzungsermessens und ist als solches – trotz der auch gegenüber der Fraunhofer-Studie 2008 vorzubringenden Einwendungen - nicht zu beanstanden (vgl. BGH, a.a.O.). Dass der Schwacke-AMP 2006 nicht mehr als Grundlage der Ermittlung des Normalmietpreises im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO herangezogen werden könnte, folgt daraus indessen aus den oben dargestellten Gründen vorliegend nicht (vgl. auch BGH, NZV 2009, 24 ff – Rdn. 23 gemäß Juris-Ausdruck).

dd) 37

Soweit der Beklagte das erstinstanzliche Urteil wegen der seiner Ansicht nach im hier betroffenen Thema der Verwertbarkeit des AMP 2006 zu geringen Begründungsdichte angreift, dringt er damit ebenfalls nicht durch. Der Umstand, dass das Landgericht sich in dem angefochtenen Urteil nicht im einzelnen mit sämtlichen Argumenten des Beklagten gegen die Verwertbarkeit des AMP 2006 als Schätzungsgrundlage ausdrücklich auseinandergesetzt hat, bedeutet nicht, dass es den Vortrag des Beklagten nicht zur Kenntnis genommen und in seine die Entscheidung tragenden Erwägungen einbezogen hat. Dass es sich bei seiner Entscheidung mit der Argumentation des Beklagten auseinandergesetzt hat, lassen die Entscheidungsgründe (vgl. S. 5 ff LGU) vielmehr klar erkennen. Eine Partei hat aber keinen Anspruch darauf, dass das Gericht sich mit jedem einzelnen der insgesamt zur Begründung eines Einwands vorgebrachten Argumente in seiner Entscheidung ausführlich befasst bzw. seine insoweit angestellten Erwägungen darstellt. Maßgeblich ist, dass die gegebene Begründung die wesentlichen, entscheidungstragenden Erwägungen erkennen lässt. Unter diesem Aspekt ist die Begründung des erstinstanzlichen Urteils nicht zu beanstanden

2. 39

40

Die Berufung hat allerdings Erfolg, soweit der Beklagte sich damit gegen den pauschalen 20-prozentigen Aufschlag auf den Normalmietpreis wendet.

a) 41

42
Allerdings folgt dies nicht etwa daraus, dass die Klägerin, die in erster Instanz keinerlei Angaben zu den im Ersatzunfallwagen-Vermietgeschäft aus betriebswirtschaftlicher Sicht anfallenden Mehraufwendungen gemacht hat, nicht einzelfallbezogen dargelegt und bewiesen hat, dass ihr ein Mehraufwand entstanden ist. Die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung der (pauschalen) Erhöhung des Normaltarifs wegen unfallbedingter Mehrleistungen setzt nicht voraus, dass die konkrete Kalkulation des betroffenen Unternehmens einen solchen Unfallersatzpreis rechtfertigt. Die Prüfung kann sich vielmehr darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht allgemein einen Aufschlag rechtfertigen. Die Kalkulation des Vermieters im Einzelfall spielt demgegenüber keine Rolle (vgl. BGH, NJW 2008, 2910 – Rdn. 16 gemäß Juris-Ausdruck; BGH, NJW 2007, 1449 – Rdn. 10 gemäß Juris-Ausdruck; BGH, NJW 2007, 3782 – Rdn. 8 gemäß Juris-Ausdruck – jeweils m. w. Nachw.). Soweit in der Entscheidung des BGH vom 11.03.2008 (VersR 2008, 699 – Rdn. 18 gemäß Juris-Ausdruck) eine abweichende Beurteilung anklingt, hat er in seiner Entscheidung vom 24.06.2008 - (NJW 2008, 2910 Rdn. 16 gemäß Juris-Ausdruck) die bis dahin vertretene Linie als die maßgebliche klargestellt. Vor diesem Hintergrund begegnet es keinen, die Zuerkennung eines pauschalen Aufschlags wegen unfallbedingten Mehraufwands hindernden Bedenken, dass die Klägerin in I. Instanz nicht aufgezeigt hat, dass sich nach ihrer individuellen Kalkulation ein solcher Mehraufwand in den streitbefangenen Fällen realisiert hat. Nichts anderes gilt, soweit sie zu einem unfallbedingten Mehraufwand überhaupt nichts vorgetragen hat. Denn dass bei der Vermietung von Unfallersatzwagen im Regelfall spezifische, betriebswirtschaftlich sich niederschlagende Mehrleistungen (z.B. Auslastungsrisiko, höheres Forderungs- und Mietausfallrisiko) anfallen, lässt sich nicht von der Hand weisen. Eben dies kann dann aber im Rahmen des nach Maßgabe von § 287 ZPO bestehenden Schätzungsermessens berücksichtigt werden, ohne dass der Geschädigte oder das aus abgetretenem Recht des Geschädigten klagende Mietwagenunternehmen, der/das einen um einen pauschalen Zuschlag auf den Normalpreis erhöhten Tarif für die Anmietung eines Unfallersatzwagen verlangt, dies eigens vortragen muss.

b) 43

44
Die Zuerkennung einer wegen unfallbedingter Mehrleistungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigten pauschalen Erhöhung des Normalpreises scheitert indessen daran, dass im Streitfall davon auszugehen ist, dass den beiden Geschädigten ein günstigerer Normalpreis zugänglich war.

45
Dabei kann es dahinstehen, ob die Zugänglichkeit eines günstigeren Normalpreises hier einen Aspekt der von den Geschädigten - mithin der nach Abtretung des Ersatzanspruchs in deren Rechtsnachfolge stehenden Klägerin – darzulegenden und zu beweisenden "Erforderlichkeit" bzw. der "Schadenshöhe" betrifft (vgl. BGH, NZV 2009, 24 – Rdn. 14 gemäß Juris-Ausdruck) oder aber einen solchen der Schadensgeringhaltungspflicht, für deren Verletzung wiederum den Schädiger die Darlegungs- und Beweislast trifft. Für letzteres spricht hier zwar der Umstand, dass die betriebswirtschaftliche Legitimation einer Erhöhung des Normalpreises wegen unfallbedingter Mehrleistungen nach den obigen Ausführungen grundsätzlich zu bejahen ist und deshalb die Inanspruchnahme eines "Unfallersatztarifs" grundsätzlich gerechtfertigt erscheint (vgl. BGH, a.a.O.; BGH, NJW 2008, 2910 – Rdn. 26 gemäß Juris-Ausdruck). Indes bedarf dies letztlich keiner Entscheidung, weil es jedenfalls als

unstreitig zu erachten ist, dass den Geschädigten ein günstigerer Normaltarif zugänglich war, sie also einen ihre unfallbeschädigten Fahrzeuge ersetzenden Mietwagen zu dem "Normalpreis", der auch von Selbstzahlern hätte entrichtet werden müssen, hätten mieten können. Der Beklagte hat in der Klageerwidernung mehrmals bestritten, dass den Geschädigten kein günstigerer Normalpreis ohne weiteres zugänglich war, was ersichtlich als Behauptung zu verstehen ist, dass den Geschädigten die Ersatzfahrzeuge zu dem Normalpreis unter zumutbaren Bedingungen zugänglich waren bzw. hätten angemietet werden können. Dass die Klägerin unstreitig nur einen einheitlichen Tarif anbietet, steht dem nicht entgegen; es geht darum, dass für die Geschädigten auf dem jeweils relevanten regionalen Markt die Ersatzfahrzeuge zum "Normaltarif" ohne weiteres, also durchaus auch bei anderen Mietwagenanbietern zugänglich waren. Die Klägerin fordert hier auch nicht ihren einheitlichen Tarif, sondern berechnet die Forderung auf der Grundlage des "Normalpreises" mit Pauschalzuschlag. Der vorstehenden Behauptung des Beklagten ist die Klägerin nicht entgegengetreten. Aus diesem Grund ist die Zugänglichkeit des Normaltarifs als in erster Instanz unstreitig zu behandeln. Dass der Beklagte die behauptete Zugänglichkeit eines günstigeren Normalpreises nicht näher mit Tatsachenmaterial unterfüttert hat, stellt sich angesichts des Schweigens der Klägerin auf diese Behauptung als unschädlich dar. Die Anforderungen an die Darlegungslast definieren sich anhand des Vortrags des Prozessgegners. Schweigt dieser auf eine für sich genommen nicht näher substantiierte Behauptung, so bedarf es des weiteren Vorbringens nicht. Dem steht es auch nicht entgegen, dass sich aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt, dass der Geschädigte S. den Unfallersatzwagen in der Nacht an einem Wochenende anmietete. Denn ihm ist für die "Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten" ein gesonderter, mit dem hier in Frage stehenden pauschalen Zuschlag wegen betriebswirtschaftlicher unfallbedingter Mehraufwendungen nicht in Zusammenhang stehenden Betrag als "Nebenkosten" in Rechnung gestellt worden. Dass der Normaltarif (ggf. um Nebenkosten erhöht) für ihn nicht ohne weiteres zugänglich war, folgt daher aus den erwähnten zeitlichen Umständen der Anmietung nicht, so dass dem Beklagten insoweit auch kein weiteres Vorbringen (für eine gleichwohl gegebene Zugänglichkeit) abzuverlangen war. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin die Behauptung des Beklagten nach Maßgabe von § 138 Abs. 3 ZPO streitig stellen wollte. Angesichts des mehrfachen Einwands des Beklagten, dass den Geschädigten ein günstigerer Normaltarif ohne weiteres zugänglich gewesen sei, lässt das Schweigen der Klägerin, die pauschal erhöhte Normalpreise als jeweils erforderlichen Herstellungsaufwand ersetzt verlangt, nicht den Rückschluss darauf zu, dass die Zugänglichkeit günstigerer Tarife bestritten werden soll. Denn die Zugänglichkeit des Normalpreises kann durchaus auch dann bestehen, wenn die Inanspruchnahme eines durch Aufschläge auf den Normalpreis gebildeten Unfallersatztarifs grundsätzlich gerechtfertigt erscheint (vgl. BGH, NZV 2009, 24 - a.a.O. im Juris-Ausdruck), so dass sich ein Widerspruch zu dem Vortrag der Klägerin im übrigen nicht ergibt, wenn von einem "Nichtbestreiten" der Behauptung des Beklagten ausgegangen wird. Soweit das Vorbringen der Klägerin in der Berufung als Bestreiten zu verstehen ist, ist das daher neu und ist sie gemäß §§ 529, 531 ZPO damit präkludiert.

Ist es prozessual damit aber als feststehend zu erachten, dass die Geschädigten einen Ersatzwagen ohne weiteres zum Normalpreis anmieten konnten, so steht ihnen nur in Höhe dieses Betrages ein auf die Klägerin im Wege der Abtretung übergegangener Ersatzanspruch zu. Selbst wenn grundsätzlich die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs gerechtfertigt wäre, so ist nach den die Schadensfälle kennzeichnenden konkreten Umständen jedenfalls die Erforderlichkeit eines den Normalpreis übersteigenden – erhöhten - Tarifs abzulehnen, wenn nicht sogar in bezug auf die Erhöhungspauschalen die haftungsausfüllende Kausalität zu verneinen ist.

Der Frage, ob die Klägerin in dieser Situation, in welcher die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme von Unfallersatzpreisen zu verneinen ist, nicht ihrerseits noch die Möglichkeit hätte, darzulegen und zu beweisen, dass diese den Geschädigten unter Berücksichtigung der besonderen individuellen Gegebenheiten sowie Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten gleichwohl nicht zugänglich waren, braucht dabei nicht nachgegangen zu werden. Die Klägerin hat solche Umstände in der Berufung nicht vorgebracht.	47
3.	48
Soweit der Beklagte sich gegen die Zuerkennung der Kosten für die Fahrzeugversicherungen (Teil-/Vollkasko) wendet, hat der Senat sich in seinem Urteil vom 18.03.2007 in der Sache 15 U 145/07 (OLGR 2008, 545 – Rdn. 40) für die grundsätzliche Ersatzfähigkeit ausgesprochen, weil der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt sei, das er durch Versicherungen abwenden dürfe (a.a.O.). Der Senat bleibt auch nach erneuter Überprüfung bei dieser, dem besonderen Risiko bei kurzfristiger Anmietung eines fremden Fahrzeuges Rechnung tragenden Auffassung.	49
4.	50
Nach alledem ermitteln sich die der Klägerinn aus der Anmietung der Unfallersatzfahrzeuge nicht zuzusprechenden restlichen Mietwagenkosten wie folgt:	51
Aus dem Schadensfall Andree ergaben sich berechnete Mietwagenkosten von 3.868,00 €, nämlich die Summe des Grundpreises von 3.192,00 € (2.926,00 € zzgl. 266,00 €) sowie der Kosten von 676,00 € (624,00 € zzgl. 52,00 €) für Voll-/Teilkasko. Abzüglich der hierauf vorprozessual geleisteten Zahlungen der Beklagten in Höhe von 2.089,64 € ergibt sich eine Differenz von 1.778,36 €. Für den Schadensfall S. ermittelte sich eine berechnete Mietforderung von 1.726,50 € (1.402,50 € Grundpreis zzgl. 324,00 € Voll-/Teilkasko); unter Berücksichtigung der beklagten vorprozessual hierauf geleisteten Zahlung in Höhe von 1.016,26 € verblieb ein Rest von 710,24 €. Der sich aus den beiden Restforderungen addierenden Summe von 2.488,60 € (1.778,36 € Rest Schadensfall B.; 710,24 € Rest Schadensfall S.) ist der von den Parteien nach der von ihnen im Verlauf des Rechtsstreits getroffenen Regelung einverständlich festgelegte Betrag von 942,50 € für die restlichen Nebenkosten ("Zusatzfahrer", "Winterreifen", Vermietung außerhalb Geschäftszeiten", "Zustellen/Abholen") hinzuzurechnen, so dass sich insgesamt eine der Klägerin noch zustehende Forderung von 3.431,10 € ermittelt.	52
5.	53
Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 BGB. Der Beginn der Verzinsungspflicht bestimmt sich vorliegend nicht nach Maßgabe von § 286 Abs. 3 BGB, sondern erst ab dem mit Zustellung der Klagschrift am 12.09.2008 herbeigeführten Verzug (§ 286 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Bestimmung des § 286 Abs. 3 BGB erfasst nur Entgeltforderungen, die bei richtlinienfundierter Auslegung (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 "Zahlungsverzugsrichtlinie") auf die Zahlung von Entgelt für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen gerichtete Forderungen sind. Zahlungsansprüche gegen Versicherungen (13. Erwägungsgrund der Zahlungsverzugsrichtlinie) sind hierin nicht einbezogen, auch Schadensersatzforderungen gehören nicht hierzu (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 67. Auflage, § 286 Rdn. 27 m. w. Nachw.). Vor diesem Hintergrund bedurfte es der Mahnung oder eines dieser gleichgestellten oder sie ersetzenden Tatbestandes, um den Verzug der Beklagten zu begründen; derartige, den Verzugseintritt bereits vor der Klagezustellung herbeiführende Umstände sind hier nicht ersichtlich.	54

III.	55
Die Kostenfolge ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO.	56
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i. V. mit § 26 Nr. 8 EGZPO.	57
Der Senat sah keinen Anlass für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO). Weder kommt der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Entscheidungsrelevant sind vorliegend ausschließlich auf den individuellen Sachverhalt bezogene Subsumtionen; kontrovers diskutierte oder in höchstrichterlicher Rechtsprechung noch ungeklärte Rechtsfragen sind nicht betroffen.	58
Wert: 3.407,50 €.	59